

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt folgenden Namen:

Förderverein Chance²

Ausgesprochen wird dies „Förderverein Chance hoch zwei“. Der „Förderverein Chance²“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- 1 die ideelle und materielle Unterstützung des Schulprojektes Chance²,
- 2 Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
- 3 Ausstattung des digitalen und medialen Bereiches,
- 4 Organisation und Durchführung von Praktika,
- 5 Außendarstellung des Schulprojektes,
- 6 Beschaffung von Sport- und Spielgeräten,
- 7 Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
- 8 Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung des Schulprojektes (z. B. Schüler*innenzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief),
- 9 Aufbau und Betrieb einer Schulbibliothek,
- 10 Unterstützung von sachlichen und personellen Zusatzangeboten (z. B. Projekte, Arbeitsgemeinschaften, Lerngänge, Exkursionen, Schulveranstaltungen).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.

Jedes Mitglied hat eine aktuelle Adresse und E-Mail-Adresse anzugeben.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Über den Eintritt in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist in Textform zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- 1 nicht mehr erreichbar ist. Das Mitglied ist mindestens einen Monat vorher über seine letzte bekannte Adresse und E-Mail-Adresse anzuschreiben und dabei unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses zur Kontaktaufnahme aufzufordern; oder
- 2 sich eines schweren Verstoßes gegen die Zwecke oder Interessen des Vereins zu Schulden kommen lässt. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde zur Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorstand geleitet, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen in Textform eingeladen worden sind und der rechtzeitige Zugang der Einladung erwartet werden konnte. Dabei ist der Versand der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse ausreichend. Mit der Einladung soll die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. § 32 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

Bei der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist rechtsgeschäftliche Stellvertretung nicht zulässig.

Bei Abstimmungen ist ein Beschluss gefasst, wenn auf den Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Personenwahlen bestimmt die Sitzungsleitung das Wahlverfahren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Ihre Beschlüsse sind gesondert aufzuführen und von der Sitzungsleitung schriftlich unter Gegenzeichnung eines Mitglieds, das auf der Sitzung anwesend war, festzuhalten.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Bestimmungen zu ihrem Geschäftsgang enthält.

Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- 1 die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
- 2 die Entlastung des Vorstandes,
- 3 die Wahl des Vorstandes,
- 4 die Wahl der Kassenprüfer*innen,
- 5 die Änderung der Satzung und
- 6 die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszwecks geben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter*in. Die Mitgliederversammlung kann bei jeder Wahl beschließen, das Amt des/der Stellvertretenden nicht zu besetzen.

Wahlen zum Vorstand finden alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstands endet mit wirksamer Bestellung eines neuen Vorstands.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- 1 die Verwaltung des Mitgliederbestands und des Vereinsvermögens,

- 2 die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit, insbesondere den Einsatz der Mittel des Vereins und Veränderungen im Vermögens- und Mitgliederbestand und
- 3 die Umsetzung des Vereinszwecks im Kontakt mit den Verantwortlichen der Schulprojekts und ggf. nach Maßgabe der Richtlinien der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besorgt im Übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die beabsichtigte Änderung ist zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung im genauen Wortlaut anzugeben.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „LFA – moveo gemeinnützige Gesellschaft für Arbeit und Beruf mbH“, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründung des Vereins und die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt mit Zustimmung aller Gründungsmitglieder im Umlaufverfahren.